

Beschwerde gegen die Tageszeitung „Österreich“ vom 21. November 2011

Sachverhalt und Verfahren

Am 21. November 2011 ging beim Österreichischen Ethik-Rat für Public Relations folgende Beschwerde ein: In der Tageszeitung „Österreich“ (Ausgabe Salzburg) vom Sonntag, dem 13. November 2011, findet sich auf Seite 23 ein halbseitiges Interview mit Frau Dr. Elke Antosch, die das „Haus der Schönheit“ in Salzburg betreibt. Dem Interview folgt ein halbseitiges Inserat des „Hauses der Schönheit“. Der redaktionelle Beitrag ist in keiner Weise als entgeltliche Einschaltung gekennzeichnet, sodass die Trennung in redaktionellen Teil und entgeltliche Einschaltung nicht nachvollziehbar ist.

Die Chefredakteure von „Österreich“, Dr. Christian Nusser und Werner Schima, sowie in der Folge Herausgeber Wolfgang Fellner wurden mehrfach um Stellungnahme zur Beschwerde ersucht. Beim Ethik-Rat ist bis dato keine Antwort von „Österreich“ eingelangt. Daher konnte auch die Stellungnahme des Mediums im Spruch nicht berücksichtigt werden.

Spruch und Begründung

Die unmittelbare Aufeinanderfolge von Interview und Inserat lassen nach Meinung des Rats unter Zugrundelegung der herrschenden Praxis den Schluss zu, dass ein direkter Zusammenhang zwischen Inserat und Interview gegeben ist. Für die Leserinnen und Leser gibt es aber keinen wie immer gearteten Hinweis, dass für das Interview ein Entgelt bezahlt wurde. Dadurch können Leserinnen und Leser in die Irre geführt werden. Die Verantwortung zur Kennzeichnung entgeltlicher Beiträge trifft nach dem Mediengesetz den Medieninhaber und dessen Geschäftsführung.

Der PR-Ethik-Rat rügt daher „Österreich“ öffentlich für mangelnde Transparenz bei der Trennung von Werbung und Redaktion.

Im § 26 Mediengesetz ist die Trennung von redaktionellen und bezahlten (werbenden) Inhalten geregelt. Zur Kennzeichnungspflicht heißt es: „Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, müssen in periodischen Medien als Anzeige, entgeltliche Einschaltung oder Werbung gekennzeichnet sein, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.“

22. Juni 2012